

# Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

|      |                     |        |
|------|---------------------|--------|
| 2025 | Munster, den 06.01. | Nr. 61 |
|------|---------------------|--------|

## Inhalt

|        |  |
|--------|--|
| Nr. 61 | <b>Bekanntmachung der Stadt Münster<br/>Bauleitplanung der Stadt Münster<br/>44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt<br/>Munster „Solarpark Alvern“ und Bebauungsplan Nr. 104<br/>„Solarpark Alvern“<br/>Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</b> |
|--------|--|

## **Bekanntmachung der Stadt Munster**

### **Bauleitplanung der Stadt Munster**

#### **44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Alvern“ und Bebauungsplan Nr. 104 „Solarpark Alvern“**

#### **Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Entwürfe der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Alvern“ und des Bebauungsplanes Nr. 104 „Solarpark Alvern“ sowie ihrer Begründungen mit Umweltberichten beraten und angenommen sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

#### **Ziele und Zwecke der Bauleitplanungen:**

Die Stadt Munster beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Solarpark Alvern“ sowie der parallelen 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Alvern“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 8,8 ha in der Ortschaft Alvern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

#### **Geltungsbereiche:**

Der ca. 8,8 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 520 m nordöstlich der Ortslage von Alvern, einem Stadtteil der Stadt Munster.

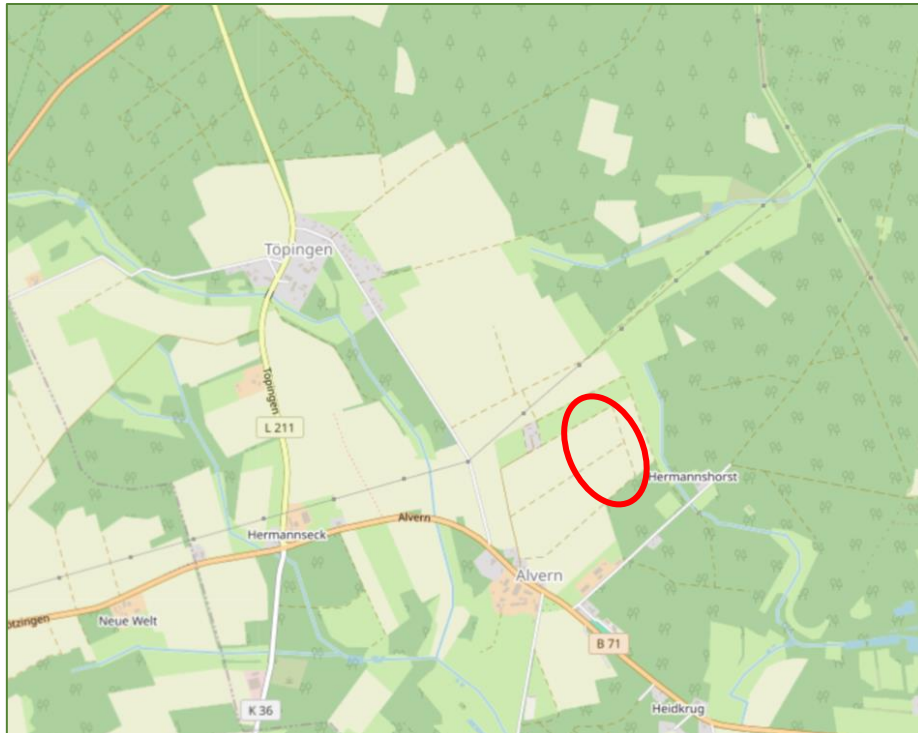


Abbildung: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über folgende Parzellen im Bereich der Flurbezeichnung „Tannenkamp“ in der Flur 4 von Alvern (Auflistung von Nord nach Süd).

- Teilweise 7/13
- Teilweise 7/11, komplett 58/3
- Teilweise 7/9, komplett 58/4
- Teilweise 7/7, komplett 58/5

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 104 „Solarpark Alvern“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden, Osten und Westen: durch eine nicht näher zu bestimmende Linie in der freien Feldflur
- Im Süden: durch einen großen Forstbestand.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung (Lageplan ohne Maßstab) zu entnehmen. Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Alvern“ ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch.



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (sowie der FNP-Änderung)

### **Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:**

Die Entwürfe der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Alvern“ und des Bebauungsplanes Nr. 104 „Solarpark Alvern“ werden mit den jeweiligen Begründungen und Umweltberichten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB zum Zwecke Beteiligung der Öffentlichkeit

**vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025**

auf der Internetseite der Stadt Munster (Link: <http://www.munster.de/home/bauen-wirtschaft-umwelt/bauen/bauleitpläne>) veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB im Rathaus der Stadt Munster, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster im Fachbereich 3 „Stadtentwicklung“ während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr, Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und Freitag: 08:30 – 13:00 Uhr) durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse <https://argusconcept.planungsbeteiligung.de> kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben. Dieser Dienst steht nur während der Veröffentlichungsfrist vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 zur Verfügung.

Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgende **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen** sind verfügbar und werden mit veröffentlicht:

## Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

### • **Bürgerstellungnahme**

- Zuwegung zur Ackerfläche: Eine 4 m breite Zufahrt für landwirtschaftliche Maschinen, insbesondere einen Maishäcksler, ist erforderlich und sollte in der Planung berücksichtigt werden.
- Anpflanzung einer Hecke an der nordwestlichen Seite des Solarparks
- Überflutungsrisiko: Aufgrund der Hanglage und möglicher Extremwetterereignisse (z. B. 50-100 Liter Regen pro Quadratmeter in einer Stunde) besteht die Sorge von Überflutungen des Nachbargrundstückes.

### • **Bündnis 90 / Die Grünen (Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan!)**

- Allgemeine Forderungen:
  - Förderung der Artenvielfalt: Maßnahmen sollen dem Rückgang der Insektenpopulation entgegenwirken und naturschutzfachliche Belange stärken.
  - Berücksichtigung bestehender Leitlinien: Verweis auf die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ und NABU-Kriterien von 2021.
- Spezifische Einwendungen:
  - Maß der baulichen Nutzung: Mindestabstand zwischen Modultischen: Abstand von 3,50 bis 5,00 m soll Schattenbildung vermeiden, die Bodenbewässerung verbessern und eine vielfältige Vegetation fördern.
  - Extensivwiesen (M1): Mulchmahd soll untersagt werden; insektenschonende Mahd mit Abfuhr des Mähguts soll verpflichtend sein; Abschnitte der Fläche sollen abwechselnd gemäht werden, um Insekten Rückzugsmöglichkeiten zu bieten; Verbot von Pflanzenschutz- und chemischen Reinigungsmitteln, sowie Mährobotern.
  - Einfriedung (M3): Stacheldraht in Bodennähe soll ausgeschlossen werden.
  - Totholz- und Steinhäufen (M4): Mindestens 3 Häufen jeweils innerhalb und außerhalb der PV-Anlage sollen angelegt werden.
- Zeichnerische Festsetzungen:
  - Pflanzflächen für Sträucher (P1): Sträucher sollen die gesamte Anlage in einer Breite von mindestens 5 m umschließen; Fünfjährige Pflegephase mit Wasserversorgung und Nachpflanzung bei Ausfällen; Kein genereller Rückschnitt der Hecke; bei Bedarf abschnittsweiser, zeitlich gestaffelter Rückschnitt.
- Allgemeine Empfehlungen:
  - Monitoring: Einführung eines begleitenden Naturschutz-Monitorings zur Dokumentation der ökologischen Auswirkungen auf Insekten- und Vogelpopulationen während Bau, Betrieb und Rückbau.

### • **Landkreis Heidekreis**

- Raumordnung: Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) von 2015: Keine Berücksichtigung, da das Verfahren neu

aufgesetzt wird; Bundes-Raumordnungsplan Hochwasserschutz (2021): Inhalte sind in die Planung aufzunehmen, auch wenn keine direkte Betroffenheit besteht, um Abwägungsfehler zu vermeiden.

- Planungsrecht: Alle Versiegelungsformen (z. B. Kies- oder Schotterflächen) sind in der Berechnung der GRZ/GFZ zu berücksichtigen.

**(Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan!)**

- Natur- und Landschaftsschutz: Eingrünung auf allen Seiten erforderlich, mindestens 8 m breit, 5-reihig mit einem Baum alle 10 m.
- Artenschutz: Kompensation für Offenlandvögel (z.B. Feldlerche) notwendig, da Solarparks für diese Arten keine Lebensräume bieten; Mittige Heckenpflanzung zur Schaffung eines Tierkorridors empfohlen.
- Pflege der Fläche: Extensivgrünland durch insektenschonende Mahd mit Abtransport des Mähguts, Keine Mulchmahd, sondern Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut oder Heumulchsaat.
- Bodenschutz: Entwicklung von Biotoptypen innerhalb des Solarparks zur Kompensation. Abstände der Module und Pflegekonzepte sind zu gewährleisten.
- Brandschutz: Erreichbarkeit für Feuerwehrfahrzeuge (10-Tonnen-Achslast) sicherstellen, Angaben zur Löschwasserversorgung fehlen und müssen ergänzt werden.

**(Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan!)**

- Bauen: Nebenanlagen gehören zur gewerblichen Hauptnutzung und dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten. Grenzabstand von 3 m ist einzuhalten, Zufahrten müssen für Rettungsfahrzeuge ausreichend bemessen und im Plan dargestellt werden.

**(Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan!)**

- Denkmalpflege: Mögliche Funde von Bodendenkmälern (z.B. Urnen, Feuerstellen, Keramik) sind gemäß Denkmalschutzgesetz zu melden und Fundstellen unverändert zu lassen.

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:**

- Der geplante Solarpark Alvern liegt in ca. 15,77 km Entfernung nordwestlich des Flugplatzes Faßberg und berührt Belange der Bundeswehr.
- Die Photovoltaikanlage darf den Luftverkehr nicht beeinträchtigen. Blendfreie Solarmodule sind zu verwenden oder ein Blendgutachten muss nachweisen, dass keine Beeinträchtigung des Flugverkehrs am Flugplatz Faßberg vorliegt.

- **Landvolk Niedersachsen**

- möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes durchzuführen, um weiteren Flächenentzug für die Landwirtschaft unbedingt zu vermeiden.

Umweltbezogene Informationen:

- **Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:**

- Umweltrelevante Angaben zum Standort

- Bedarf an Grund und Boden
  - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
  - Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
  - Abgrenzung des Untersuchungsraumes
  - Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer / Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter
  - Immissionssituation
  - Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
  - Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
  - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft /Klima und Wechselwirkungen
  - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
  - Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
  - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
  - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
  - Prüfung von Planungsalternativen
- **Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung für die Planung von Solaranlagen in Munster – Töpingen/Alvern (Dipl.-Biologe Karsten Lutz)**
  - **Gutachterliche Stellungnahme – Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV-Anlage Alvern in der Nähe von Munster in Niedersachsen (SolPEG GmbH)**

Die Entwürfe der beiden Bauleitpläne können während der Veröffentlichungsfrist von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung wird Auskunft erteilt und es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und/oder Anregungen zu den Bauleitplänen sollen innerhalb der Veröffentlichungsfrist elektronisch unter [bauleitplanung@munster.de](mailto:bauleitplanung@munster.de) an die Stadt Munster übermittelt werden. Sie können aber auch schriftlich vorgebracht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift diktiert werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2, Satz 4, 2. Halbsatz, Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Als Teil der Öffentlichkeit sind auch interessierte Kinder und Jugendliche aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

#### **Hinweis zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Alvern“:**

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem

Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. mit Artikel 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Munster, den 06.01.2025

Stadt Munster  
Der Bürgermeister  
Gez. Ulf-Marcus Grube